



Amtsblatt

für die
Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 14 vom 28.08.2020
30. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Amtliche Bekanntmachungen	
1.1 Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 09.09.2020	2
1.2 Sitzung der Gemeindevertretung am 12.08.2020 – Veröffentlichung Beschlüsse	3
1.3 Bekanntmachung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Einwohnerbeteiligungssatzung-EbetS)	4
2. Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1 Veranstaltungen und Informationen	7
2.1.1 Information der Friedhofsverwaltung	8
2.2 Stellenausschreibung der Gemeinde	8
2.3 Bekanntmachung der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbands „Stöbber-Erpe“	9
2.4 Beauftragte für Menschen mit Behinderungen	9
2.5 Termine der gemeindlichen Gremien	10
Impressum	

1. Amtliche Bekanntmachungen

HINWEIS:

In allen Sitzungen erfolgen gemäß § 42 Absatz 2 Kommunalverfassung Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift. Tonaufzeichnungen werden grundsätzlich nach der darauffolgenden Sitzung gelöscht. Datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere § 12 Absatz 2 Datenschutzgesetz Brandenburg, werden beachtet.

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

1.1. Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 09.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin, zu der ich Sie recht herzlich einlade, berufe ich ein zu:

Mittwoch, 09.09.2020, 18:30 Uhr

Sitzungsort: **Lehrer Paul-Bester-Halle,
Dorfau 17**

Um die Einhaltung der Hygienevorschriften und Abstandsregeln zu garantieren, werden Gäste gebeten ihre Teilnahme beim Sitzungsdienst 3 Tage vor der Sitzung telefonisch unter der Rufnummer 030 / 64 33 04 122 anzumelden.

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 3 Abstimmung der Tagesordnung
- 4 Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift vom 24.06.2020 und 12.08.2020
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 5.1 Berichterstattung zur TESLA-Ansiedlung
- 6 Berichte der Beiräte
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Beantwortung von Anfragen
- 9 Berufung / Abberufung von Sachkundigen Einwohnern
- 10 BV 191/2020 Abberufung Mitglieder Jugendbeirat
- 11 BV 199/2020 Beschluss zu den Jahresabschlussbuchungen zum Jahresabschluss 2017
- 12 BV 200/2020 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen
- 13 BV 201/2020 Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2017

- 14 BV 112/2019 Bebauungsplan 20/16 "Berliner Straße-Nord", Abwägung 2. Entwurf
- 15 BV 190/2020 4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Berliner Straße-Nord/Weisheimer Straße", Abwägung 2. Entwurf, abschließender Beschluss
- 16 BV 013/2019 5. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gemeinbedarfsfläche Schule Wittstock-/Woltersdorfer/Leipziger Straße", Aufstellungsbeschluss
- 17 BV 192/2020 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnbaufläche ehemalige Gärtnerei Kalkberger Straße", Aufstellungsbeschluss
- 18 BV 193/2020 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg", Aufstellungsbeschluss
- 19 BV 212/2020 Überplanmäßige Ausgabe - Ersatzbeschaffung Wärmepumpe Feuerwehr
- 20 BV 202/2020 Herstellung Verbindungswege Ortszentrum - Vorentwurf
- 21 BV 204/2020 Aufgabenstellung Planungsleistungen: Umsetzung Digitalpakt Storchenschule
- 22 AN 205/2020 Sachgrundlose Befristung von Gemeindebeschäftigten beenden, Fraktion DIE LINKE
- 23 AN 209/2020 Aufzug für das Feuerwehrgebäude, Fraktionen DIE LINKE; SPD
- 24 BV 214/2020 Ergänzung des Verkehrsvertrags mit der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH
- 25 BV 195/2020 Neufassung der Stellplatzsatzung, Auslegung Entwurf
- 26 BV 198/2020 Änderung Verkehrsführung Damesweg
- 27 BV 206/2020 Richtlinie Vereinsförderung
- 28 BV 207/2020 Fortschreibung Konzept zur Weiterentwicklung des kommunalen Wohnungsbestandes
- 29 BV 211/2020 Benennung Privatstraße Flurstück 1808 der Flur 10
- 30 Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- 31 Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift vom 24.06.2020 und 12.08.2020
- 32 Berichterstattung zur TESLA-Ansiedlung
- 33 BV 064/2019 Genehmigung Grundstückskaufvertrag Berliner Straße-Nord
- 34 BV 203/2020 Vergabeentscheidung zur Grundstücksausschreibung Mozartstraße 27
- 35 Beschlussfassung zur Veröffentlichung
- 36 Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Röhl
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1.2. Sitzung der Gemeindevertretung am 12.08.2020 – Veröffentlichung Beschlüsse

Es werden folgende Beschlüsse der (Sonder-) Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin vom 12.08.2020 bekannt gegeben:

ÖFFENTLICH

TOP 4: Vorkaufsrechtsatzung für Entwicklungsflächen
Vorlage: AN 166/2020/1

1. Die Gemeindevertretung beschließt zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Erarbeitung einer Vorkaufsrechtsatzung gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Satzungsentwurf vorzubereiten und der Gemeindevertretung bis spätestens zur ersten Sitzungsrunde 2021 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
3. Als Flächen, in denen der Gemeinde ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht, sind in der Satzung folgende im Integrierten Ortsentwicklungskonzept (INOEK) definierten städtebaulichen Entwicklungsbereiche festzusetzen:
 - a) das ehemalige LPG-Gelände (Zentrales Vorhaben Nr. 3);
 - b) die Vorranggebiete Wohnen sowie die Wohnbauflächenpotenziale (Zentrales Vorhaben Nr. 7);
 - c) potenzielle Erweiterungsflächen des Gewerbegebiets „Schöneiche Nord“ (Zentrales Vorhaben Nr. 10).

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
5	11	2	ABGELEHNT
Beschluss-Nr.: 7./2020/153			

TOP 5: Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung
Vorlage: BV 173/2020

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Einwohnerbeteiligungssatzung-EbetS).

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
10	7	1	ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 7./2020/154			

TOP 6: Bäume für neugeborene Kinder
Vorlage: AN 182/2020/1

Die Gemeindevertretung beschließt als Erweiterung des Programms „Bäume für Schöneiche“: Aus Anlass der Geburt eines Kindes in unserer Gemeinde soll künftig das Pflanzen eines Baumes ermöglicht und zu einer schönen Tradition werden. Dafür werden die Eltern eingeladen, aus einer Pflanzliste einen Baum auszuwählen, der von der Gemeinde kostenfrei bereitgestellt wird. Die Pflanzung soll (je nach Bedarf) an einem oder mehreren Terminen pro Jahr als gemeinsame Aktion der Familien und der Gemeinde mit Unterstützung des Bauhofes stattfinden. Der Baum wird, sofern von den Eltern gewünscht, mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet. Im Gegenzug werden die Familien gebeten, eine „Baumpatenschaft“ zu übernehmen und mindestens während der Anwachszeit die Pflege „ihres“ Baumes auf geeignete Weise (bspw. durch Bewässerung in Trockenzeiten oder eine Spende für die Baumpflege) zu unterstützen.

Als Einstieg im laufenden Jahr sollen die Familien der seit dem 1. Januar 2020 geborenen Kinder eingeladen werden, die Baumpflanzung mit Unterstützung der Gemeindeverwaltung in ihrem eigenen Garten oder auf geeigneten Flächen im öffentlichen (Straßen-) Raum durchzuführen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Fortsetzung der Aktion ab dem Jahr 2021 im oben ausgeführten Sinne geeignete Flächen zu ermitteln und der Gemeindevertretung erforderliche Maßnahmen zu deren diesbezüglicher Nutzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
10	3	5	ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 7./2020/155			

TOP 8: Entscheidung über die Entbehrlichkeit des Grundstücks Flur 10, Flurstück 1428
Vorlage: BV 170/2020

Das hinter dem Wohngrundstück Schöneicher Straße 7 liegende kommunale Grundstück, Flur 10 Flurstück 1428, mit einer Größe von 949 m², wird nicht mehr für kommunale Aufgaben benötigt. Die Gemeindevertretung beschließt die Verpachtung des Grundstücks. Der Bürgermeister wird beauftragt die Verpachtung auf den Weg zu bringen.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
13	4	2	ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 7./2020/156			

TOP 9: Gestattungsvertrag Schlosspark
Vorlage: BV 177/2020

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss des beigefügten Gestattungsvertrages mit dem Grundstückseigentümer für die im „Schlosspark“ gelegenen Grundstücke Flur 1 Flurstück 267 und Flur 11 Flurstück 9 zu.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
15	0	4	ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 7./2020/157			

Schöneiche bei Berlin, 21.08.2020

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL

1.3. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung-EbetS)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 13 Satz 3 **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 12.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden nachfolgende Einzelheiten bestimmt.

(2) Einwohner der Gemeinde ist gemäß § 11 BbgKVerf, wer in der Gemeinde seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Kind im Sinne von § 3 Absatz 6 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 14.02.2019 ist, wer noch keine 14 Jahre alt ist.

(4) Jugendlicher im Sinne von § 3 Absatz 6 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 14.02.2019

ist eine Person zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr.

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

(1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sowie im Hauptausschuss und in den Fachausschüssen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den/die Bürgermeister/in zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde in der Gemeindevertretung soll 60 Minuten sowie im Hauptausschuss und in den Fachausschüssen 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Rede- bzw. Fragebeiträge sollen fünf Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das gesamte Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere allgemein bedeutsame Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren, d.h. voraussichtlich erhebliche und länger andauernde Wirkungen auf das Leben in der Gemeinde und auf die strukturelle Entwicklung der gesamten Gemeinde haben werden.

(3) Einwohnerversammlungen sollen eine gemeinsame Veranstaltung der Einwohnerschaft mit der Gemeindevertretung und der Gemeindeverwaltung sein. Vertreter/innen der Gemeindeverwaltung, der Fraktionen in der Gemeindevertretung sowie anwesenden Einwohner/innen ist im angemessenen Umfang Gelegenheit einzuräumen, zum Thema der Einwohnerversammlung Stellung zu nehmen.

(4) Der/die Bürgermeister/in beruft im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Teilgebietes der Gemeinde, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind zu jeder Einwohnerversammlung gesondert schriftlich einzuladen.

(6) Der/die Bürgermeister/in ist berechtigt, im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, zu einer Einwohnerversammlung Beschäftigte der Gemeinde einzuladen oder beauftragte Sachverständige Dritte, die zu bedeutsamen Angelegenheiten Auskunft erteilen können. Die Fraktionen der Gemeindevertretung sowie Vertrauenspersonen nach Absatz 10 können dazu Vorschläge unterbreiten. Wird den Vorschlägen nicht gefolgt, ist dies in der Einwohnerversammlung zu begründen.

(7) Der/die Bürgermeister/in oder eine von diesem/r beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(8) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift im Sinne eines Ergebnisprotokolls zu fertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und dem/der Bürgermeister/in und den anderen Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(9) Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift bei Einwohnerversammlungen sind zulässig.

(10) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens eins vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, bzw. des Teilgebietes der Gemeinde, unterschrieben sein. Auf dem Antrag müssen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein. Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss eine Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

(11) Die Gemeindevertretung kann die Durchführung einer Einwohnerversammlung verlangen.

(12) Die Angelegenheiten einer Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden, sie müssen spätestens nach drei Monaten in der Gemeindevertretung behandelt werden.

(13) Die Vorschläge und Anregungen einer Einwohnerversammlung sind keine letztverbindliche Willensbildung der Gemeinde und ersetzen nicht Beschlüsse der Gemeindevertretung oder andere Zuständigkeiten.

§ 4 Einwohnerbefragungen/Einwohnerumfragen

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Schöneiche bei Berlin eine Einwohnerbefragung durchzuführen. Einwohnerbefragungen über Gegenstände nach § 15 Absatz 3 Kommunalverfassung Brandenburg finden nicht statt.

(2) Eine Einwohnerbefragung soll umgehend nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von der Gemeindeverwaltung vorbereitet und grundsätzlich spätestens einen Monat nach Beschlussfassung begonnen werden. Sie soll maximal einen Monat dauern.

(3) Eine Einwohnerbefragung kann für das gesamte Gemeindegebiet sowie bei einem entsprechend begrenzten Befragungsgegenstand nur für Teilgebiete der Gemeinde oder nur für bestimmte Bevölkerungsgruppen stattfinden. Sie kann auch nur für einen durch Beschluss festgelegten Anteil der abstimmungsberechtigten Einwohner durchgeführt werden.

(4) Zur Teilnahme an einer Einwohnerbefragung sind Einwohnerinnen und Einwohner berechtigt, die

das 16. Lebensjahr vollendet haben. Soweit sich aus dem Befragungsgegenstand eine sinnvolle Beteiligung von Kindern ab einem gewissen, festzulegenden Alter oder von Jugendlichen ab 14 Jahren ergibt, ist deren Beteiligung grundsätzlich zulässig.

(5) Alle abstimmungsberechtigten Einwohner erhalten eine schriftliche Benachrichtigung über die Durchführung und Informationen zum Verfahren.

(6) Eine Einwohnerbefragung muss in den Sachstand der Befragungsangelegenheit einführen sowie eine bestimmte Frage oder mehrere bestimmte Fragen enthalten, die mit JA oder NEIN beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugegebenen Varianten. Antworten erfolgen auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen eines mit JA oder NEIN gekennzeichneten Kästchens oder durch Ankreuzen der jeweiligen Variante durch Rückantwortbrief (Briefwahlverfahren). Die Antworten können zusätzlich oder alternativ auch per Online-Abstimmung übermittelt werden, sofern ein sicheres und eindeutiges Verfahren zur Verfügung steht.

(7) Antworten werden dann nicht berücksichtigt, wenn

- kein amtlicher Vordruck oder eine unzulässige sonstige Form verwendet wurde, oder
- die Antwort mit anderen/zusätzlichen Kennzeichnungen, Vermerken, Hinweisen, Streichungen oder anderen Zusätzen versehen wurde, oder
- Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind, oder
- erforderliche Vollmachten oder eidesstattliche Erklärungen fehlen.

(8) Bei einer Einwohnerbefragung ist zu gewährleisten, dass jeder zur Abstimmung berechtigter Einwohner nur mit einer Abstimmung teilnehmen kann.

Die Auszählung/Auswertung und Bekanntgabe des Ergebnisses einer Einwohnerbefragung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

(9) Ergebnisse von Einwohnerbefragungen sind nicht bindend. In der auf eine Einwohnerbefragung folgenden ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung soll zum Inhalt und zum Ergebnis der Einwohnerbefragung beraten werden.

(10) Die Gemeindevertretung kann abweichende Regelungen zu den Absätzen 2-5 beschließen.

§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Mindestens einmal im Jahr führt die Gemeindeverwaltung und die Gemeindevertretung eine Kinderkonferenz durch, zu der Vertreter/innen aller Schulklassen der ortsansässigen Grundschulen und der Jugendbeirat einzuladen sind. Hier wird über aktuelle Themen in der Gemeinde informiert

und Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern und eigene Ideen einzubringen

(2) Jederzeit ist es allen Kindern und Jugendlichen möglich, ihre Ansichten, Anregungen, Meinungen, Kritik und Wünsche zu äußern. Hierfür werden an folgenden Standorten

- Grundschule I
- Grundschule II
- KiJuZe

speziell gekennzeichnete Briefkästen angebracht sowie zusätzlich ein digitaler Briefkasten eingerichtet. Eine regelmäßige Auswertung erfolgt durch den Jugendbeirat und wird im zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung vorgestellt.

(3) Kinder und Jugendliche sind bei den sie in besonderer Weise betreffenden Planungsverfahren gesondert und in geeigneter Weise zu beteiligen.

§ 6 Beteiligung vor Planungsverfahren

(1) Vor der Einleitung von Planungsverfahren sind die unmittelbar Betroffenen sowie die übrige Öffentlichkeit zu beteiligen. Dies gilt für die Aufstellung oder wesentliche Änderung von Bauleitplänen, für Straßenbaumaßnahmen und für die Planung von kommunalen Hochbauten.

(2) Zu diesem Zweck sind vor der Einleitung von formellen Planverfahren die unmittelbar Betroffenen und die übrige Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, verschiedene Lösungsansätze, voraussichtliche Auswirkungen sowie die folgenden Verfahrensschritte mit den jeweiligen Beteiligungsmöglichkeiten einschließlich des ordentlichen Beratungsablaufes der Gemeindevertretung in geeigneter Weise zu informieren. Dies kann schriftlich bzw. durch öffentliche Bekanntmachung, im Rahmen einer Anliegerversammlung oder mit einer Einwohnerversammlung geschehen.

(3) Die Gemeindevertretung ist in die Beteiligung vor Planungsverfahren einzubeziehen und über die Beteiligungsschritte zu informieren.

(4) Die Ergebnisse der Beteiligung sind der Gemeindevertretung spätestens zur Beratung über die Einleitung des Planungsverfahrens vorzulegen.

§ 7 Gemeindeforum

(1) Zum themenoffenen Austausch zwischen der Einwohnerschaft und ihren gewählten Gemeindevertreter/innen finden regelmäßige Gemeindeforen statt.

(2) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt dazu mindestens ein bis zweimal pro Jahr öffentlich die Einwohnerschaft, die Fraktionen in der Gemeindevertretung sowie die/den Bürgermeister/in ein.

(3) Die Inhalte des Austausches sind in einem Kurzprotokoll festzuhalten und der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Bürgerhaushalt

(1) Zur Beteiligung der Einwohnerschaft an der Entscheidung über den Einsatz der Finanzmittel der Gemeinde wird jährlich ein Bürgerhaushalt durchgeführt.

(2) Im Rahmen des Bürgerhaushaltes ist der Einwohnerschaft Gelegenheit zu geben, Vorschläge zur Umsetzung im darauffolgenden Haushaltsjahr einzureichen. Über die eingereichten Vorschläge soll die Einwohnerschaft in geeigneter Weise schriftlich und/oder elektronisch abstimmen.

(3) Darüber hinaus können der Einwohnerschaft im Rahmen des Bürgerhaushaltes geplante Investitionsvorhaben der Gemeinde zur Abstimmung/Priorisierung vorgelegt werden.

(4) Durch Beschluss der Gemeindevertretung ist ein jährliches Mindestbudget zur Umsetzung von Vorschlägen aus dem Bürgerhaushalt festzulegen. Über die Umsetzung von Vorschlägen aus dem Bürgerhaushalt entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 21.08.2020

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Veranstaltungen und Informationen

Information für Eltern von Kindern im Jahr vor der Einschulung

Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung

Sehr geehrte Eltern,
im Jahr vor der Einschulung sind für jedes Kind die Sprachstandsfeststellung und - soweit erforderlich - die Sprachförderung verbindlich. Dies gilt für alle Kinder, deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet (SprachfestFörderverordnung – SfFV).

Die Sprachstandsfeststellung sowie die Sprachförderung werden in den Kindertagesstätten durchgeführt. Eltern, deren Kinder sich am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung beteiligt haben, erhalten von der Kindertagesstätte eine Teilnahmebestätigung.

Diese ist bei der Schulanmeldung in der zuständigen Grundschule vorzulegen.

Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

Für Kinder aus Schöneiche bei Berlin, die keine Kindertagesstätte besuchen, erfolgt die Sprachstandsfeststellung in einer der folgenden Kindertagesstätten:

- Kita „Heupferdchen“ (Heuweg 79; Leiterin: Frau Klein-Ungethüm; 030/221 702 10)
- Kita „Löwenzahn“ (Karl-Marx-Str. 2,4; Leiterin Frau Salomon; Tel.: 030/221 701 24)
- Kita „Orgelpfeifen“ (Dorfau 27; Leiterin: Frau Dünzl-Klamann; Tel.: 030/649 80 82)
- Kita „Pffikus“ (Grätzsteig 11 A; Leiterin: Frau Bardua; Tel.: 030/648 973 72)
- Kita „Pustebume“ (Jägerstr. 20; Leiterin: Frau Zurbuchen; Tel.: 030/649 53 02)
- Kita „Unterm Regenbogen“ (Lindenstraße 5; Leiterin: Frau Bartsch; Tel.: 030/650 766 30)

Die Teilnahme am Verfahren ist Pflicht, Ausnahmen gelten nur für Kinder,

1. die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besuchen
2. die sich in sprachtherapeutischer Behandlung befinden und
3. Kinder, bei denen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachförderung nicht durchgeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

Bürgerhaushalt 2021

Über die ausgewählten Vorschläge zum Bürgerhaushalt 2021 können Sie



vom **01. bis zum 30.09.2020** votieren.

Die Abstimmung über die Vorschläge erfolgt (ab 01.09.2020) auf der Homepage der Gemeinde www.schoeneiche.de.

Machen Sie mit – wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

Das so entstandene Abstimmungsergebnis wird der Gemeindevertretung zur Bewertung übergeben.

Die öffentliche **Auszählung** erfolgt

am 05.10.2020 um 19.00 Uhr

in der **KultOurKate**.

Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Sitzungsdienst/Bürgerbeteiligung/Bürgerhaushalt

Jugendliche für den Jugendbeirat gesucht

Die Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin hat bereits Ende 2007 beschlossen, einen Jugendbeirat ins Leben zu rufen.

Seither hat dieser viele Sitzungen durchgeführt, in den Fachausschüssen der Gemeindevertretung mitgewirkt, Stellungnahmen in den Sitzungen der Gemeindevertretung vorgetragen und an zahlreichen Projekten mitgewirkt oder diese gestartet und realisiert.

Der Jugendbeirat sucht weitere interessierte Jugendliche, die sich im Jugendbeirat für Schöneiche bei Berlin engagieren und somit ihre Gemeinde mitgestalten möchten.

Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung ist Frau Sommer (Tel.: 030/643 304-222, E-Mail: sommer@schoeneiche.de).

Gerne kann auch der Jugendbeirat direkt kontaktiert werden.

E-Mail: jugendbeirat@schoeneiche.de

Mitglied im Jugendbeirat der Gemeinde Schöneiche bei Berlin können Jugendliche im Alter von 12 Jahren bis 24 Jahren werden.

Der Jugendbeirat setzt sich derzeit aus 6 ehrenamtlich engagierten Schöneicher Jugendlichen zusammen und würde sich über eine Verstärkung sehr freuen!

Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Sitzungsdienst/Bürgerbeteiligung/Beiräte

Sommercafé 2020

zu Gunsten des Vereins Grüne Wabe e.V.

Kleiner-Spreewald-Park, Eingang Berliner Straße
am 30.08.2020, 14.00 - 17.00 Uhr

Im Angebot sind selbst gebackene Kuchen, Kaffee, Tee, Eistee und Holunderlimonade.

2.1.1 Information der Friedhofsverwaltung

Standfestigkeitsprüfung der Grabmäler

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zur Verkehrssicherung auf dem kommunalen Friedhof Friedesaue führt die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin die jährlich vorgeschriebene Standfestigkeitskontrolle durch. Diese Arbeiten werden durch eine Fachfirma ausgeführt.

Der vorgesehene Termin ist:
Freitag der 02.10.2020.

Die Arbeiten beginnen voraussichtlich
ab **08.00 Uhr**.

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten haben die Möglichkeit, bei der Kontrolle anwesend zu sein. Die ausführenden Mitarbeiter der Fachfirma stehen zur Klärung anstehender Fragen während dieser Zeit gern zur Verfügung.

Wir bitten um Beachtung.

Zimmer 011, Rathaus
Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin
Tel.: 030/64 33 04-143
Fax: 030/64 33 04-144
Funk: 0162/973 09 07
E-Mail: Boock@schoeneiche.de

Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Friedhofsverwaltung

2.2. Stellenausschreibung der Gemeinde

Die Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin (13.000 Einwohner/innen) im Landkreis Oder-Spree schreibt folgende Stellen aus:

zwei Erzieher (m/w/d)

Einstellung: zum 01.10.2020
Bewerbungsfrist bis zum 11.09.2020

Weitere Informationen zu den Stellenausschreibungen der Gemeinde finden Sie im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.schoeneiche.de/stellenausschreibungen.

2.3. Bekanntmachung der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbands „Stöbber-Erpe“

Bekanntmachung der Verbandsschau für die Gewässer II. Ordnung

Entsprechend § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 19.12.2018 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz gibt der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ hierdurch öffentlich bekannt, dass in der

**Gemeinde Schöneiche bei Berlin
am 21.09.2020, Uhrzeit: 9.00 Uhr**

Treffpunkt: Rathaus, Dorfau 1,
15566 Schöneiche b. Berlin

die Verbandsschau an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern II. Ordnung nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz den Schaubeauftragten des Verbandes Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Einsichtnahme in die Liste des Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten:

Mo - Do 07.00 - 16.30 Uhr sowie
Fr 07.00 - 12.15 Uhr
bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:
Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
Ernst-Thälmann-Str. 5, 15345 Rehfelde

Schaubeauftragter
Andreas Mundt

2.4. Beauftragte für Menschen mit Behinderungen – Erreichbarkeit

Die Gemeindevertretung hat Frau Josefine Nulle zur Beauftragten für Menschen mit Behinderung berufen.

Als ehrenamtlich Beauftragte berät sie Menschen mit Behinderungen, gibt wichtige Tipps und

Anregungen, bietet Unterstützung und hat auch ein offenes Ohr für Sorgen und Probleme des Alltags.

Vereinbaren Sie einen Termin - Frau Nulle berät Sie gern.

Kontakt:

**Beauftragte für Menschen mit Behinderung
Frau Nulle**

E-Mail: behindertenbeauftragte@schoeneiche.de

Termine nach Vereinbarung

Kontakt in der Gemeindeverwaltung:

Frau Sommer, Beiräte - Amtsblatt – Bürgerbeteiligung – Gleichstellungsbeauftragte

Tel.: 030/643 304-222,

E-Mail: sommer@schoeneiche.de

Bibliothek der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag	10.00 - 15.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	13.00 - 18.00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat	10.00 - 12.00 Uhr

Es wird um Terminvereinbarung gebeten!

Ansprechpartnerinnen:

Frau Dreher, Frau Krüger

Bibliothek in der KultOurKate

Dorfau 5, 15566 Schöneiche bei Berlin

Telefon: 030/649 01 10

E-Mail: bibliothek@schoeneiche.de

Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Die Schiedsstelle befindet sich in der KultOurKate, Dorfau 5, Hintereingang.

Aufgrund der derzeitigen Lage kann die Sprechstunde der Schiedsstelle **nur telefonisch** durchgeführt werden.

Sie erreichen die Schiedsstelle unter der Telefonnummer 030/649 88 68 am 1. Dienstag im Monat von 19.00 – 20.00 Uhr.

Sie können sich jederzeit an die Schiedspersonen wenden über die E-Mail-Adresse:

schiedsstelle@schoeneiche.de

Die Termine für das 2. Halbjahr 2020:

1. September, 6. Oktober,
3. November, 8. Dezember.

2.5. Termine der gemeindlichen Gremien

Sitzungen der gemeindlichen Gremien im 2. Halbjahr 2020

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr
28. September, 16. November

Ausschuss für Bildung und Soziales
29. September, 17. November

Ausschuss für Wohnen und Liegenschaften
30. September, 18. November

Ausschuss für Ortsentwicklung
01. Oktober, 19. November

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
05. Oktober, 21. November, 23. November

Hauptausschuss
06. Oktober, 24. November

Unterausschuss kommunale Wohnungen
(nichtöffentliche Beratung, Informationen erteilt
Frau Staedtler unter 030/643 304-117)
17. September, 15. Oktober,
19. November, 17. Dezember

Gemeindevertretung
09. September, 28. Oktober, 09. Dezember

Alle Sitzungen sind öffentlich und finden, soweit nicht anders bekannt gegeben, um 18.30 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal, Dorfaue 1, statt.

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!

**Bitte beachten Sie die Informationen
in den Bekanntmachungskästen
und auf der Homepage der Gemeinde!**

**Das nächste Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
erscheint voraussichtlich am 22.09.2020**

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Der Bürgermeister, Dorfaue 1, 15566 Schöneiche bei Berlin

Tel. 030/643 304-0, Fax: 030/643 304-155,

Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf. In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65
- KultOurKate, Dorfaue 5
- Kulturgießerei (Kugi), An der Reihe 5
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Friseursalon „Haar-Lekin“, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfaue 8
- TAMOIL Tankstelle, Kalkberger Straße 189
- Rathaus, Dorfaue 1
- Praxis f. Physiotherapie, Geschwister-Scholl-Straße 44
- Bäckerei Petersik, Goethestraße 9
- Bäckerei Petersik, Geschwister-Scholl-Straße 35
- Apotheke Altes Kino, Brandenburgische Straße 76
- Storchen Apotheke, Hohes Feld 1

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt. Dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wohnen. Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche.de).

Die Mindestauflage beträgt 500 Exemplare.

Sie möchten das **Amtsblatt**
der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
umweltschonend **per E-Mail** erhalten?
Bitte richten Sie Ihren Wunsch an Frau Sommer.
sommer@schoeneiche.de

ENDE DER NICHTAMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN